

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe

Änderung vom 1. September 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 2008¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Maler- und Gipsergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Art. 9 Ziff. 9.3 und 9.4

Art. 9 Ziff. 9.3 Sockellöhne (Mindestlöhne)

Art. 9 Ziff. 9.4 Lohnerhöhungen

Art. 10 Ziff. 10.1 Mittagsentschädigung

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2009 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 9.4 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2010.

1. September 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ BBl 2008 6167

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

